

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die ärztliche Impfberatung und die Masernschutzimpfung¹

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-
Württemberg,
die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes und
dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention

Das Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

wurde am: _____

von mir aufgrund des § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg und der
dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich
untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der
Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U _____ erkennen lässt.

- Keine medizinischen Bedenken
- Medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und den Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vorliegt.

¹ Die Aufnahme des Kindes ist nur möglich, wenn die Bescheinigung der Einrichtungsleitung vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt

am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt.

- Eine Impfberatung konnte nicht durchgeführt werden. Dies führt zu einer Benachrichtigung des Gesundheitsamts Reutlingen durch die Kindertageseinrichtung.

Masernschutzimpfung

- Das Kind wurde von mir gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz/§ 20 Abs. 8 – 14 Infektionsschutzgesetz) gegen Masern geimpft.
 - Einfachimpfung für Kinder unter zwei Jahren
 - Zweifachimpfung für Kinder über zwei Jahren
- Bei dem Kind wurde von mir eine Immunität gegen Masern festgestellt.
- Bei dem Kind konnte von mir wegen einer medizinischen Kontraindikation keine Masernimpfung vorgenommen werden

Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin/Arztes
